Verein Claro-Weltladen Romanshorn

Vereinsstatuten

Vorbemerkung: In den Vereinsstatuten wird auf die geschlechtsspezifische Form verzichtet. Aus Gründen der Einfachheit wird die weibliche Form verwendet.

Art. 1 Name und Sitz

[1] Unter dem Namen **„Verein Claro-Weltladen Romanshorn“** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Romanshorn.
[2] Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel

Der Verein bezweckt:

- fairen Handel mit möglichst ökologischen Produkten zu betreiben um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;
- eine breite Öffentlichkeit über die Auswirkungen des Nord-Süd-Gefälles in Bezug auf den Welthandel sowie über die Probleme in Entwicklungsgebieten zu informieren.

Art. 3 Mittel zur Erreichung des Ziels

Der Verein führt einen Laden, der Produkte im Sinne von Art. 2 zum Verkauf anbietet. Damit verbunden sind entsprechende Informationen.

Die für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Erlös aus Produkteverkauf und Veranstaltungen

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Mitarbeiterinnen bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 4 Laden

[1] Bei der Auswahl der im Verkaufsladen angebotenen Produkte wird darauf geachtet, dass diese wenn immer möglich von Genossenschaften, Kleinproduzentinnen und -produzenten und anderen ähnlichen Betrieben hergestellt werden.

[2] Der Betrieb des Ladens wird durch die vom Vorstand angestellte Ladenleitung und die freiwillige Mitarbeit von Vereinsmitgliedern gewährleistet.

Art. 5 Mitgliedschaft

[1] Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern. Kollektivmitgliedschaft ist möglich.

[2] Mitglied wird man durch eine schriftliche Anmeldung. Bedingung für die Aufnahme ist die Bereitschaft, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

[3] Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstands an der Mitgliederversammlung gewählt werden.

[4] Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt zudem durch Tod, Ausschluss oder bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

[5] Missachtung und Schädigung der Vereinsinteressen können zur Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand führen.

Art. 6 Organe des Vereins

[1] Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Ladenleitung;
- die Revisorinnen.

[2] Ihre Funktionen werden in Art. 7 bis 10 beschrieben.

Art. 7 Mitgliederversammlung

[1] Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich einmal zusammen. Ihr obliegen folgende Geschäfte:
- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Wahl der Präsidentin und des Vorstandes;
- Wahl der Revisorinnen;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

[2] Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit verlangt werden.

Art. 8 Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des durch die Mitgliederversammlung bestimmten Präsidiums konstituiert er sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen.

[2] Dem Vorstand obliegen:
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- die Einberufung von Zusammenkünften zum Informations- und Gedankenaustausch;
- die Führung der Betriebs- und Vereinsbuchhaltung;
- die Organisation und der reibungslose Betrieb des Ladens – zu diesem Zweck benennt er eine Ladenleitung und er unterstützt die im Laden Beschäftigten;
- die Information der Mitglieder;
- die Erledigung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 9 Ladenleitung

[1] Die Ladenleitung wird aus Mitarbeiterinnen und Vorstandsmitgliedern gebildet.
[2] Die Ladenleitung führt den Laden. Insbesondere ist sie verantwortlich für Einkauf, Ladengestaltung, Arbeitsorganisation und Mitarbeiterinnenbetreuung.
[3] Die Ladenleitung trifft sich in der Regel monatlich zu einer Ladensitzung mit den Mitarbeiterinnen. Von der Sitzung wird ein Protokoll verfasst.

Die Kompetenzen, Rechte und Pflichten der Ladenleitung werden in einem gesonderten Reglement festgehalten.

Art. 10 Revisorinnen

Die Revisorinnen prüfen nach Ende des Vereinsjahres die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 11 Finanzen

Der Laden strebt keinen Gewinn an, er muss aber kostendeckend arbeiten.
Ein allfälliger Reingewinn wird für Projekte eingesetzt, die eine nachhaltige Entwicklung fördern.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenrevision

[1] Änderungen der Statuten können an jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es braucht ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

[2] Anträge auf Überarbeitungen oder Ergänzungen sind bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Art. 14 Auflösung

[1] Über die Auflösung des Vereins befindet die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen erforderlich.

[2] Das verbleibende Vereinsvermögen wird von der Mitgliederversammlung zwingend einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übertragen.

Art. 15 Inkrafttreten

Die Gründungsstatuten wurden am 17. Februar 1991 genehmigt, und an der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 1993 geändert. Die vorliegende, in grossen Teilen überarbeitete Fassung ist am 22. März 2006 von der Mitgliederversammlung angenommen worden. Am 23. April 2008 und 28. März 2012 wurde sie von der Mitgliederversammlung in den Art. 4^2, 11^4 und 8^1 revidiert. Im Juli 2020 wurden die Art. 3, 9 und 11 angepasst sowie Art. 12 Haftung (Erweiterung) schriftlich durch die Mitglieder gutgeheissen.

Romanshorn, Juli 2020